

GENFERSEE

Auszug aus der Gesetzgebung • Ausgabe 2024

FISCHEREIGERÄTE UND -METHODEN

ANGELHAKEN UND KÖDER

- Es dürfen Angeln mit Widerhaken verwendet werden.
- Lebende Köderfische dürfen für die Fischerei (mit SaNa in den Schweizer Gewässern) wie folgt verwendet werden: Schwebangel, Senkangel (abgesehen von der Gambe/Hegene) oder Setzangel, vom Ufer oder von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus.
- Die Verwendung der folgenden Köder ist verboten: Salmoniden, Hechte, Fische mit Gefährdungsstatus, Fischeier, Krebse und eingeführte und unerwünschte Arten.
- Lebende Köderfische dürfen nur am Maul am Angelhaken befestigt werden.

SCHLEPPANGEL, GAMBE UND ANDERE GERÄTE

- Während der Schonzeit für Salmoniden ist die Verwendung von Schleppangeln verboten; eine Ausnahme bilden diejenigen, die für den Fang von Hechten zugelassen sind (die mit höchstens zehn Köder ausgerüstet sind, welche aus einem mindestens 18 cm langen Körper bestehen).
- Die Schleppangeln dürfen hinter dem Boot (mit weisser Kugel) nicht länger als 200 Meter und seitlich nicht weiter als 50 Meter von der Bootsachse entfernt sein.
- Sie dürfen pro Fischer höchstens 20 Köder und pro Boot 30 Köder aufweisen und jeder Köder darf mit höchstens drei einzelnen, doppelten oder dreifachen bestückt sein.
- Es dürfen wahlweise maximal drei der folgenden Angelgeräte verwendet werden : Schwebangel, Wurfangel, Setzangel, Senkangel oder Gambe. Es dürfen maximal 18 Haken verwendet werden.
- Vom 1. bis zum 25. Mai ist die Verwendung der Gambe verboten.
- Es dürfen höchstens sechs Krebsnetze verwendet werden.

FREIE FISCHEREI (OHNE PATENT - NUR FÜR DIE SCHWEIZ GÜLTIG)

- Ohne Patent ist das Fischen mit einer schwimmenden Angel, mit einem festsitzenden Schwimmer und einem einfachen Angelhaken gestattet.
- Für Kinder unter 14 Jahren ist das Fischen mit der Gambe oder mit der Senk- und Setzangel, vom Ufer oder einem Wasserfahrzeug aus – unter der Verantwortung eines Patentinhabers – gestattet.

Entdecken Sie die Fischerei im Genfersee!



ARTEN UND HÖCHSTFANGZAHL

Art	Schonzeit	Fangmindestmass [cm]*	Fangzahl pro Tag
Seeforelle	02.10.23 - 13.01.24 30.09.24 - 11.01.25	35	8 (200/Jahr)
Seesaibling		30**	8 (200/Jahr)
Felchen		30	10 (200/Jahr)
Hecht	1. - 20 April	45	5
Egli	1. - 25. Mai	(15)**	100

- * Die Länge eines Fisches wird von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen (siehe Schema Rückseite).
- **Jeder gefangene Egli und Saibling muss behalten werden.
- Alle eingeführten und unerwünschten gefangenen Arten müssen getötet werden.
 - Der Fang von Dohlenkrebsen und Edelkrebsen ist verboten.
 - Der Transport lebender Krebse ausserhalb des Sees ist streng verboten. Gefangene Krebse müssen unverzüglich am Fangort getötet werden.
 - Fische müssen schonend gefangen werden. Verletzte Fische dürfen nicht lebend gehältert werden.
 - Fische, die während ihrer Schonzeit gefangen werden, sind unverzüglich und sorgfältig ins Wasser zurückzusetzen.
 - In Schweizer Gewässern sind Fische unverzüglich zu töten; Fischer, die über einen Sachkundenachweis verfügen, dürfen lebende Fische kurzfristig halten; die Fische dürfen durch die Hälterung nicht leiden. Gehälterte Fische dürfen nicht wieder ins Wasser ausgesetzt werden.
 - Sie sind verpflichtet, das Datum, die Anzahl Fische und das Gewicht Ihrer Fänge je Art gemäss den im Kontrollheft aufgeführten Bestimmungen einzutragen.
 - Um die Kontrolle der Fische zu ermöglichen, dürfen die Fischereiberechtigten weder den Kopf noch den Schwanz des gefangenen Fisches abschneiden, bevor sie zu Hause angekommen sind.

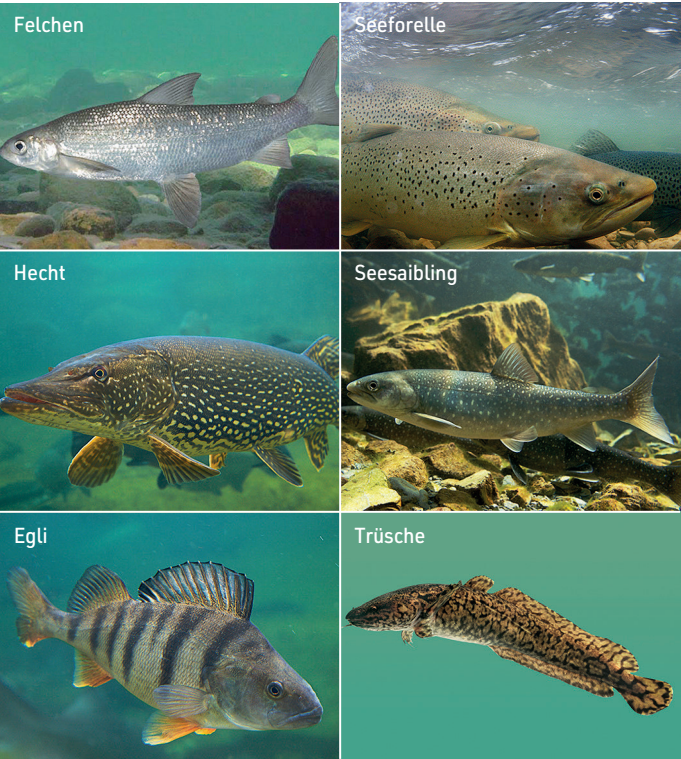
FANGZEITEN

Die Sportfischer dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang angeln.



FISCHEREIVERBOT

- Jegliche Fischerei ist verboten:
- Innerhalb von Schilfgürteln und in Naturschutzgebieten;
 - In den Schutzgebieten (Mündungen) gemäss Art. 47 der Vollzugsverordnung zum internationalen Abkommen über die Fischerei im Genfersee;
 - In Schweizer Gewässern ist die Fischerei mit der Wurfangel in den Häfen und von öffentlichen Landestegen aus verboten.



Geltendes Ausführungsreglement zwischen dem schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Fischerei im Genfersee. Ausführungsreglement vom 29. Juni 2000 zur Umsetzung des interkantonalen Konkordats zur Fischerei im Genfersee. Geltendes Präfekturdekret zur Regelung der Fischerei in den französischen Gewässern des Genfersees.

Wir wünschen Ihnen angenehme und unvergessliche Fischereierlebnisse!

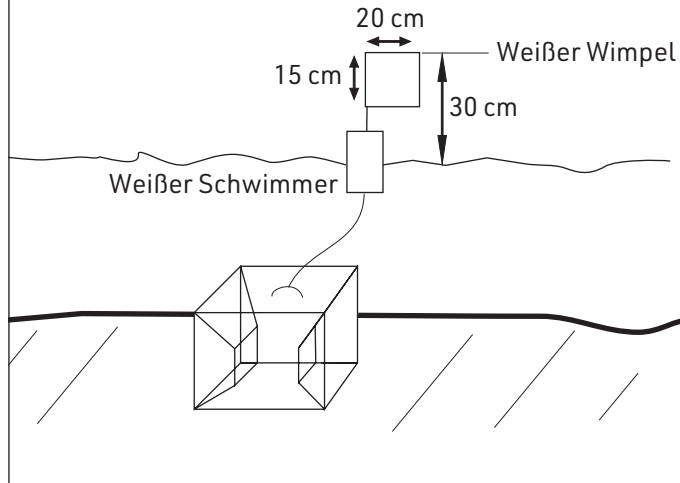


KENNZEICHNUNG DER FISCHEREIGERÄTE (Art. 35, internationales Reglement)

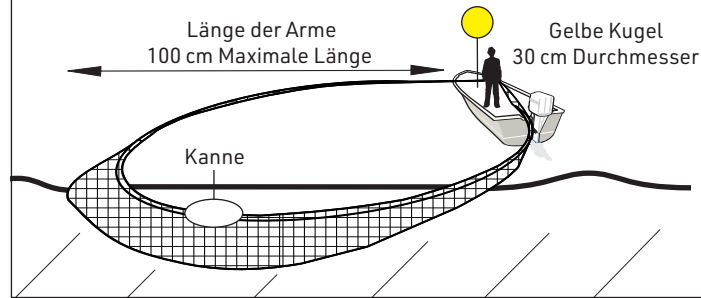
Bitte den Abstand zu den Fischereigeräten einhalten (Angeln können sich verhaken). Im Falle eines Schadens kontaktieren Sie den Berufsfischer. Sollte keine Einigung gefunden werden, kontaktieren Sie den Fischereiaufseher.



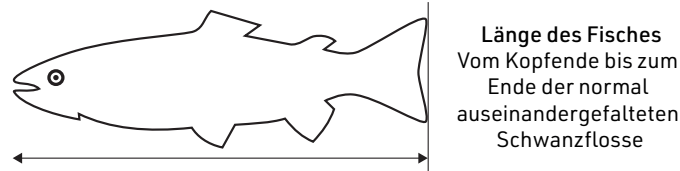
FISCHREUSEN



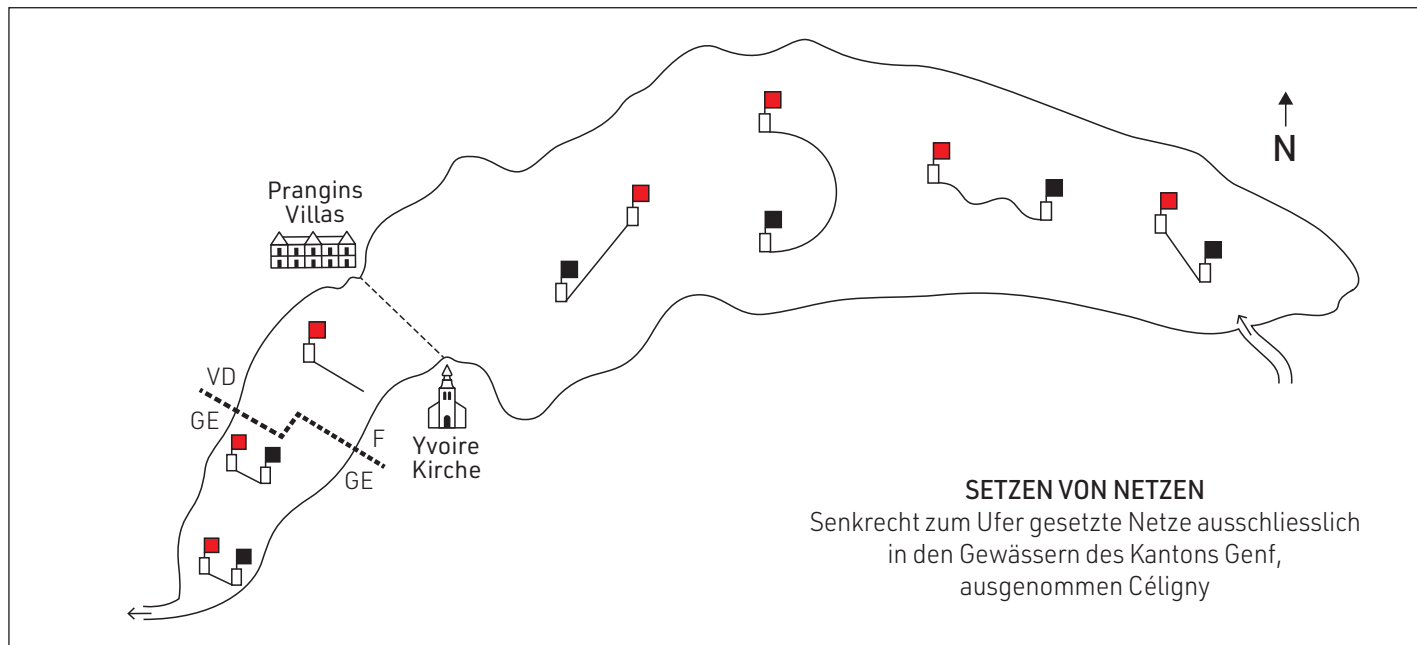
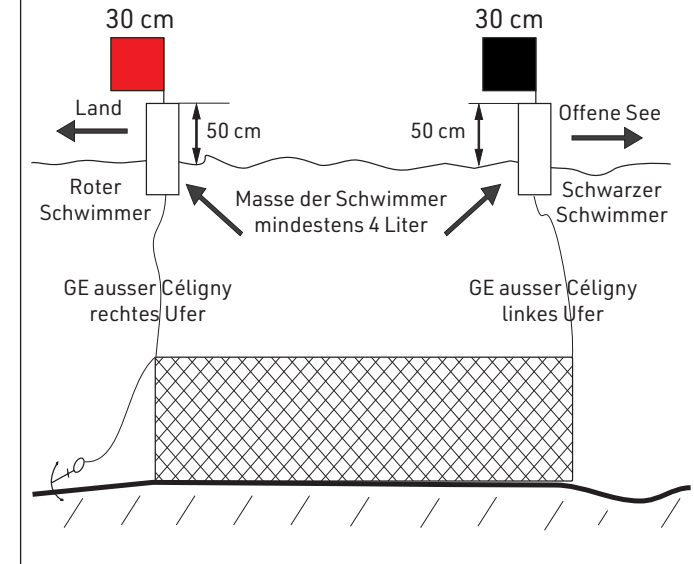
"GRAND FILET"



WIE DER FISCH ZU MESSEN IST



"PETIT FILET DORMANT"



"PETIT FILET DORMANT"

Signalisierung für ein senkrecht zum Ufer gesetztes einziges Netz

